



Fotos: Gajus, Kaarsten - Fotolia.com

GRENZGÄNGER IN DIE SCHWEIZ QUO VADIS?

Für viele Arbeitnehmer, die in Grenznähe zur Schweiz wohnen, bieten die Schweizer Arbeitgeber eine interessante und meist auch eine finanziell attraktive Alternative zu deutschen Arbeitgebern. Wer seinen Wohnsitz in Deutschland beibehält, für den gilt weiterhin das deutsche Einkommensteuerrecht. Darüber hinaus gilt hier das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (im Folgenden „DBA Schweiz“ genannt). In den vergangenen Jahren hat sich dessen Anwendung durch die Rechtsprechung und den daraus abgeleiteten Anwendungsvorschriften der Finanzverwaltung deutlich verkompliziert, was im Folgenden ausschnittsweise dargestellt werden soll.

■ KONTAKT

**MZ Mosbrugger
Zinsmaier PartG mbB**
Rechtsanwalt Steuerberater
Malvine-Schiesser-Weg 3
D-78315 Radolfzell
Tel. +49 (0) 7732 982730
kanzlei-MZ@datevnet.de
www.mosbrugger-zinsmaier.de

Die Besonderheiten in diesem Gebiet sind vielfältig. Es soll an dieser Stelle auf zwei wesentliche Punkte eingegangen werden, die die Komplexität dieser Materie verdeutlichen sollen: Einerseits die Frage, welches Land überhaupt das Besteuerungsrecht für die Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit zugesprochen bekommt sowie andererseits die Problematik, wie sich die Einkünfte nach deutschem Recht ermitteln. Dabei wird stets von Arbeitnehmern mit Wohnsitz in Deutschland ausgegangen, die für einen Schweizer Arbeitgeber tätig sind. Der umgekehrte Fall soll hier nicht thematisiert werden.

1. Die Abgrenzung des Besteuerungsrechts gemäß DBA Schweiz

Ein Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Deutschland, dessen Arbeitgeber in der Schweiz ansässig ist

und der von diesem regelmäßig an seinen Wohnsitz zurückkehrt, wird als Grenzgänger bezeichnet. Für diesen Arbeitnehmer hat grundsätzlich der Wohnsitzstaat (im vorliegenden Fall Deutschland) das Besteuerungsrecht, während der Tätigkeitsstaat – hier die Schweiz – bei Vorliegen einer sogenannten Ansässigkeitsbescheinigung lediglich eine Quellensteuer einbehält. Diese wird sodann auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet. Selbst wenn der Arbeitnehmer teilweise nicht an seinen Wohnsitz nach Arbeitsende zurückkehrt (z.B. im Fall von Geschäftsreisen mit Übernachtung) entfällt die Grenzgängereigenschaft nicht sofort. Erst wenn die Nichtrückkehr an den Wohnsitz an mehr als 60 Tagen im Kalenderjahr aufgrund der Arbeitsausübung entfällt, so ist die Grenzgängereigenschaft zu verneinen. Sollte diese „60-Tage-Regelung“ zur Anwendung kommen, hätte sodann die Schweiz

Während auf der ersten Stufe zunächst geklärt werden muss, welcher Staat das Besteuerungsrecht hat, ist in einem nächsten Schritt die Höhe der Einkünfte zu bestimmen.



das Besteuerungsrecht für die Einkünfte aus der nichtselbständigen Tätigkeit, jedoch nur, soweit die Arbeit in der Schweiz ausgeübt wird. Wird die Tätigkeit (auch) in Deutschland oder Drittländern ausgeübt, so hat eine komplexe Aufteilung zu erfolgen: Deutschland erhält das Besteuerungsrecht für die Arbeitstage in Deutschland und Drittländern, die Schweiz für die Arbeitstage, die tatsächlich in der Schweiz erbracht werden. Eine weitere spezielle Regelung gilt sodann noch für Vorstandsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder Prokuristen einer Kapitalgesellschaft. Sofern die Schweiz das Besteuerungsrecht für die gesamten oder einen Teil der Einkünfte erhält, so werden diese in Deutschland steuerfrei gestellt, stehen jedoch unter Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, dass diese Einkünfte zwar nicht direkt besteuert werden dafür bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt werden. Da die Voraussetzungen für die Anwendung der 60-Tage-Regelung jedes Jahr von neuem geprüft und nachgewiesen werden müssen, kann es durchaus vorkommen, dass ein Arbeitnehmer in einem Jahr als „normaler“ Grenzgänger besteuert wird und im nächsten Jahr in den Genuss dieser besonderen Regelung kommt. Dabei ist zu erwähnen, dass die zu zahlende Einkommensteuer in der Schweiz in der Regel deutlich niedriger ausfällt als in Deutschland. Aus diesem Grund möchten viele Steuerpflichtige die Besteuerung in der Schweiz herbeiführen. Jedoch muss hier auf die komplexe Ausgestaltung des DBA für jeden Einzelfall sowie auf die hohen Nachweispflichten geachtet werden, damit am Ende nicht die böse Überraschung wartet.

2. Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte

Während auf der ersten Stufe zunächst geklärt werden muss, welcher Staat das Besteuerungsrecht hat, ist in einem nächsten Schritt die Höhe der Einkünfte zu bestimmen. Für den hier betrachteten Grenzgänger mit Wohnsitz in Deutschland, sind die Einkünfte nach deutschen Grundsätzen zu ermitteln. Zwar erhält ein Arbeitnehmer in der Schweiz einen Lohnausweis, der mit der deutschen Lohnsteuerjahresbescheinigung verglichen werden könnte. Jedoch ist der dort ausgewiesene Bruttolohn leider nicht 1:1 in die deutsche Einkommensteuererklärung übertragbar, wobei die Umrechnung von Schweizer Franken in Euro noch das kleinste Hindernis darstellt, da hier jeweils ein Jahresumrechnungskurs von der Finanzverwaltung vorgegeben wird. Das Problem stellen vielmehr die zahlreichen Differenzen zwischen dem deutschen und dem Schweizer System dar. Ausgehend von dem bescheinigten Bruttolohn nach Schweizer Recht, sind zahlreiche Hinzu- und Abrechnungen vorzunehmen. Häufig sind in diesem Beträge enthalten, die nach deutschem Recht steuerfrei sein können (z.B. Kinderzulagen, Krankentaggeld, Sonntags-, Nacht- und Feiertagszuschläge). Andererseits müssen bestimmte Beträge zum Bruttolohn hinzugerechnet werden, wie etwa Arbeitgeberbeiträge zur einer Krankentaggeld- oder einer Nichtberufsunfallversicherung. Auch im Bereich der Spesen gibt es mitunter große Unterschiede. Oftmals

Michael Zinsmaier

Michael Zinsmaier ist Partner der MZ Mosbrugger Zinsmaier PartG mbB Rechtsanwalt Steuerberater mit Kanzleisitz in Radolfzell. Schwerpunkte der Kanzlei sind die Erstellung von Finanz- und Lohnbuchführungen, Jahresabschlüssen nebst betrieblichen Steuererklärungen sowie private Steuererklärungen – hier spielen die Grenzgänger einen großen Anteil der betreuten Mandate.

sind die nach Schweizer Recht vom Arbeitgeber (steuerfrei) gezahlten Spesen höher, als nach deutschem Recht möglich wäre oder es werden sogar Pauschalspesen gezahlt. Dies ist in der deutschen Einkommensteuererklärung entsprechend zu berücksichtigen. Für all die aufgeführten Unterschiede gilt es, dass stets geprüft werden muss, ob nach deutschem Recht Anpassungen des bescheinigten Lohns zu erfolgen haben. Des Weiteren sind die notwendigen Nachweise und Belege anzufordern. Schließlich soll auf die gravierenden Änderungen im Bereich der Schweizer Pensionskassen mit Wirkung ab dem Steuerjahr 2016 aufmerksam gemacht werden. Durch eine nunmehr geltende Trennung in Obligatorium sowie Überobligatorium ist die steuerliche Behandlung dieser Pensionskassen sowohl in der Einzahlungsphase als auch in der Auszahlungsphase umfassend neu geregelt worden. Dadurch wird die Ermittlung der in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte zu einer noch komplexeren Materie. Es lässt sich festhalten, dass für Grenzgänger in die Schweiz sehr vielfältige und komplexe Regelungen gelten. Wenn auf der ersten Stufe geklärt ist, welcher Staat in welchem Umfang ein Besteuerungsrecht hat, so sind auf der zweiten Stufe die steuerpflichtigen Einkünfte zu ermitteln, was sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich verkompliziert hat, zuletzt durch die sehr umfassende Neubeurteilung der Schweizer Pensionskassen. Wenn hierbei Fehler entstehen, z.B. durch das Übersehen der 60-Tage-Regelung oder deren nicht ordnungsgemäßen Dokumentation und Nachweisführung, können schnell sehr nachteilige Steuerbelastungen entstehen. Gleiches gilt, wenn ein zu hoher Lohn in Deutschland aufgrund der fehlerhaften Aufarbeitung der einzelnen (mitunter steuerfreien) Lohnbestandteile versteuert wird. Daher empfiehlt es sich, in dieser Thematik einen mit dem DBA-Schweiz vertrauten steuerlichen Berater hinzuzuziehen.